

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE TRAUN

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 14. Juli 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 2 Verordnung: Übertragung des Beschlussrechtes – Sanierung Schloss Traun**

---

### Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun (Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2025) mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Schloss Traun - Sanierung“ an den Stadtrat bzw. Bürgermeister übertragen wird.**

Mit Projektbeschluss des Gemeinderates vom 2.7.2025 wurde die Sanierung des Schlosses Traun beschlossen. Die Beschlussfassung über den hierfür erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 2.7.2025.

Aufgrund § 43 Abs.3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und einer effizienten Abwicklung des Vorhabens, wird das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

b) Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

#### § 2

Dem Gemeinderat ist halbjährlich über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen zu berichten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Traun in Kraft und tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Ing. Karl-Heinz Koll**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.traun.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Brigitte Sayer, 11.07.2025 12:17:17